

FÜM III Oktober 2020 Lösungsskizze

Frage 1: Qualifizieren Sie die von Kasitsch gesetzten Akte und prüfen Sie deren Rechtmäßigkeit! (90 Punkte + 31 Zusatzpunkte)

Bei Kasitsch handelt es sich um ein Eisenbahnaufsichtsorgan (EAO), welches ein Organ der öffentlichen Aufsicht darstellt. Gem § 30 Abs 1 EisebG haben Eisenbahnunternehmen Eisenbahnbedienstete zur Überwachung des Verhaltens von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen einer öffentlichen Eisenbahn, in auf öffentlichen Eisenbahnen betriebenen Schienenfahrzeugen und im Verkehr auf einer öffentlichen Eisenbahn zu bestimmen. Bei EAO handelt es sich nicht um Verwaltungsorgane im organisatorischen Sinn, sondern vielmehr um Private, denen polizeiliche Befugnisse übertragen wurden. (5 Punkte)

Das EisebG räumt den Eisenbahnaufsichtsorganen verschiedene hoheitliche Befugnisse ein, wie zB die Festnahmebefugnis gem § 30 Abs 3 EisebG oder die Anordnungsbefugnis gegenüber Bahnbenützenden gem § 47b EisebG. Darin liegt die Kompetenz zur Setzung von AuvBZ, womit ein Fall der Tätigkeit Privater in der Hoheitsverwaltung vorliegt (nach überwiegender Ansicht Beleihung). Daher ist bei den einzelnen Akten auch zu prüfen, ob diese der hoheitlichen Tätigkeit von Kasitsch oder seiner privatrechtlichen Handlungsform als Zugbegleiter für die ÖBB-PV AG zuzurechnen sind. (5 Punkte)

a) Frage nach dem Fahrausweis:

Es liegen noch überhaupt keine objektiven Anhaltspunkte für eine Zuordnung der Frage zu Kasitschs Stellung als Verwaltungsorgan im funktionellen Sinn und somit für hoheitliches Tätigwerden vor. Kasitsch handelt rein privatrechtlich in seiner Eigenschaft als Zugbegleiter für die ÖBB. (4 Zusatzpunkte, Vergabe von Punkten aus anderen Teilen der Frage an dieser Stelle möglich)

b) Frage nach dem Coronatest mit Hinweis auf das Formular:

Zum einschlägigen Zeitpunkt sind ebenfalls noch kaum objektiven Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Kasitsch in seiner hoheitlichen Stellung als Verwaltungsorgan im funktionellen Sinn tätig wird. Allein ein in diese Richtung gehender subjektiver Wille, der allenfalls aus der fehlenden Grenzkontrolle als Motiv für das Handeln Kasitschs abgeleitet werden kann, reicht dafür wohl nicht aus. Kasitsch hat sich zu diesem Zeitpunkt nicht als EAO zu erkennen gegeben, weshalb diese Eigenschaft für Ranschowa nicht erkennbar war. (5 Punkte)

Als Anhaltspunkte für eine gegenteilige Sicht könnte allerdings ins Treffen geführt werden, dass es sich um ein behördliches Formular des BMSGPK handelt, welches im Zug aufliegt, was für Ranschowa als Adressaten den Eindruck hoheitlichen Handelns erwecken könnte. Selbst wenn man eine Zurechnung zum hoheitlichen Bereich vornehmen würde, fehlt es für das Vorliegen eines AuvBZ iSd Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG am zentralen Merkmal der Normativität. Allenfalls könnte unter dieser Prämisse schlicht-hoheitliches Handeln iSd Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG erwogen werden. (7 Zusatzpunkte)

c) Aufforderung zum Unterschreiben des Formulars:

§ 47b Abs 1 EisebG sieht dienstliche Anordnungen von Eisenbahnaufsichtsorganen an Bahnbenützer vor. Kasitsch bedient sich einer imperativen Formulierung; bei Ranschowa handelt es sich auch um einen Bahnbenützer. Kasitsch zückt nicht nur seinen Ausweis, sondern beruft sich darüber hinaus explizit auf seine hoheitlichen Befugnisse als Eisenbahnaufsichtsorgan. Damit ist diese Eigenschaft für Ranschowa erkennbar. Dies wird durch § 6 Abs 3 Eisenbahnschutzvorschriften (Durchführungsverordnung auf Grundlage des § 47c EisebG) gestützt, welcher die Pflicht zur Befolgung der Anordnungen von

Eisenbahnaufsichtsorganen vom Vorweisen des Ausweises gem § 30 Abs 2 EISbG abhängig macht. Auch die Voraussetzung des § 6 Abs 3 Eisenbahnschutzvorschriften ist durch die Ausweisleistung erfüllt, weshalb vom Vorliegen einer dienstlichen Anordnung auszugehen ist. **(8 Punkte, 2 Zusatzpunkte)**

Zwar nennt § 47b EISbG Gründe der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn, des Verkehrs auf der Eisenbahn sowie die Rücksicht auf Andere. Ob diese gegeben sind, erscheint zumindest zweifelhaft (vgl unten). Allerdings werden die erwähnten Gründe in § 47b EISbG nicht explizit als Voraussetzungen für das Zustandekommen der darin vorgesehenen dienstlichen Anordnung normiert und sind an dieser Stelle daher noch nicht zu prüfen. Auch § 6 Abs 3 EISbSV trennt zwischen den dienstlichen Anordnungen und den Kriterien für das Verhalten der Bahnbenützer. Dies spricht dafür, dass das Fehlen eines unmittelbaren Eisenbahnbezuges nichts an der Zurechnung des Aktes zum – diese Stellung offenlegenden – Eisenbahnaufsichtsorgan ändert, sondern nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit relevant ist. Damit sprechen die besseren Gründe für die Bejahung eines hoheitlichen Aktes eines EAO. **(7 Punkte, 3 Zusatzpunkte)**

Wie erwähnt handelt Kasitsch als Verwaltungsorgan und bedient sich gegenüber dem Bahnbenützer Ranschowa einer imperativen Formulierung. Zu prüfen ist, ob es sich dabei um einen AuvBZ handelt. Anders als beim ersten Befehl erscheint auch eine Sanktionierung der Nichtbefolgung erkennbar. Diese liegt in der Ermächtigung zur Festnahme wegen Zuwiderhandelns gegen § 47b EISbG gemäß § 30 Abs 3 EISbG, womit physischer Zwang droht. Darüber hinaus stellt die Nichtbefolgung gem § 162 Abs 1 EISbG eine Verwaltungsübertretung dar. Damit liegt ein AuvBZ vor. **(7 Punkte)**

Eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen von EAO stellt gem § 6 Abs 3 EISbSV das Vorweisen des Ausweises gem § 30 Abs 2 EISbG dar. Dies erfüllt Kasitsch. Gem § 30 EISbG besteht die Aufgabe von Eisenbahnaufsichtsorganen in der Überwachung des Verhaltens von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen einer öffentlichen Eisenbahn, in auf öffentlichen Eisenbahnen betriebenen Schienenfahrzeugen und im Verkehr auf einer öffentlichen Eisenbahn. Dies ist in systematischem Zusammenhang zu § 47b EISbG zu sehen, der für dieses Verhalten Gründe der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn, des Verkehrs auf der Eisenbahn sowie die Rücksicht auf andere für maßgeblich erklärt. Mangels expliziter Regelung des Inhalts der Anordnungen der Eisenbahnaufsichtsorgane in § 47b Abs 1 erster Halbsatz EISbG ist davon auszugehen, dass auch diese den genannten Voraussetzungen als inhaltliche Determinanten unterliegen. Damit muss erkennbar ein Bezug der Anordnung zur Eisenbahn vorhanden sein. Dies ist aber bei einem epidemierechtlichen Formular nicht gegeben. Die Anordnung von Kasitsch war daher rechtswidrig. **(10 Punkte)**

d) Anordnung zum Verlassen des Zuges:

Ebenso wie unter b) ist die Zurechnung zu Kasitschs Tätigkeit als Eisenbahnorgan zu bejahen, weil er sich eindeutig als solches zu erkennen gibt. Dies ist insoweit deutlicher erkennbar als unter c), als Kasitsch in der Formulierung seiner Anordnung ausdrücklich auf eisenbahnbezogene Gründe verweist. Ebenso wie unter b) handelt es sich um einen Befehlsakt aufgrund der oben erwähnten Rechtsfolgen. **(3 Punkte)**

Wie unter b) wurde der Ausweis gem § 6 Abs 3 EISbSV vorgewiesen. § 47b Abs 1 EISbG verpflichtet Bahnbenützer, sich bei Benützung der Eisenbahnanlagen und der Schienenfahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn, des Verkehrs auf der Eisenbahn sowie die Rücksicht auf andere gebieten. Präzisiert wird diese Verpflichtung auf Verordnungsebene durch § 6 Abs 4 EISbSV. Wie oben gezeigt, ist dies

auch als Determinante für den Inhalt dienstlicher Anordnungen von EAO zu deuten. Solche dürfen daher dann ergehen, wenn Bahnbenützer die genannten Verpflichtungen verletzen. **(5 Punkte)**

Bei Ranschowa als Fahrgast handelt es sich um einen Bahnbenützer iSd § 1 Abs 2 EISbSV. Zu erwägen ist hier zunächst eine Gefährdung der Ordnung des Betriebs der Eisenbahn iSd § 47b EISbG und § 6 Abs 4 EISbSV. Dafür könnte sprechen, dass Kasitsch durch den Konflikt mit Ranschowa an seinen sonstigen Aufgaben gehindert wird, was sich darin widerspiegelt, dass der Zug tatsächlich in Folge dieser Vorfälle um mehrere Minuten verspätet wird. Dem kann allerdings entgegengehalten werden, dass die Kontrolle von und die Beschäftigung mit Bahnbenützern zu seinen Aufgaben gehört und er durch das weitgehende Fehlen von Fahrgästen ohnehin kaum ausgelastet ist. Weiters hat letztlich er diese Verspätung verursacht, indem er sich für Angelegenheiten ohne Eisenbahnbezug für zuständig erachtet und rechtswidrige Akte gegenüber Ranschowa gesetzt hat. Im Übrigen hätte er die Diskussion mit Ranschowa unterbrechen und den Zug pünktlich abfertigen können. **(8 Punkte)**

Naheliegender erscheint hier die Nichteinhaltung der Rücksicht auf andere durch Ranschowa, weil er Kasitsch erzürnt anschreit, mit „Du“ anredet und als „Zwickzange“ bezeichnet. Laut Sachverhalt ist außer Ranschowa und Kasitsch niemand im Zug. Die Wendung „Rücksicht auf andere“ ist aber allgemein formuliert und kann auch Bedienstete erfassen. Ein kurzes Anschreien kann in berechtigter Aufregung gegen eine rechtswidrige Vorgangsweise aber auch als noch akzeptabel angesehen werden. Die zusätzliche Anrede mit „Du“ in Verbindung mit einer Beschimpfung wird man aber wohl als rücksichtslos qualifizieren müssen, womit die Voraussetzung des § 47b Abs 1 EISbG erfüllt ist. **(7 Punkte)**

Dagegen könnte eingewendet werden, es sei unverhältnismäßig, ohne dazwischenliegende Abmahnung sofort die Anordnung zum Aussteigen zu erteilen bzw es wären weniger eingriffsintensive Maßnahmen denkbar. Das EISbG normiert aber anders als etwa § 29 SPG kein allgemeines Gebot der Verhältnismäßigkeit. Im Ergebnis erscheint die Anordnung zum Verlassen des Zuges daher rechtmäßig. **(5 Punkte)**

*Auch ein Grundrechtseingriff erscheint hier zumindest nicht auf den ersten Blick erkennbar. Allenfalls könnte man aber den Schutzbereich des Rechts auf Freizügigkeit der Person gem Art 4 StGG und Art 2 Abs 1 4. ZPMRK bejahen, weil die Anordnung darauf abzielte, dass Ranschowa den Zug und damit einhergehend die Eisenbahnstrecke verlassen muss und ihm die Weiterfahrt zu seinem Zielbahnhof verunmöglicht werden sollte. Damit wird er durch die Staatsgewalt daran gehindert werden, sich in ein bestimmtes Gebiet oder an einen bestimmten Ort zu begeben. Unter dieser Prämisse wäre das Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung insbesondere im Lichte des Gesetzesvorbehalts des Art 2 Abs 3 4. ZPMRK und der Jud des VfGH zu Art 4 StGG bejahbar. Bejaht man ein Verhältnismäßigkeitsgebot, spricht dies für die Rechtswidrigkeit des Akts von Kasitsch. Verneint man dies, ist sein Akt wie erwähnt rechtmäßig. **(8 Zusatzpunkte)***

e) Ankündigung des gemeinsamen Aussteigens und Wartens:

In der Bezugnahme auf das gemeinsame Aussteigen und Warten auf die Kollegin von der zuständigen Behörde könnte die Ankündigung einer Festnahme liegen. Bedacht zu nehmen ist auf den Kontext und die Begleitumstände der Äußerung. *(5 Zusatzpunkte für Diskussion, ob Voraussetzungen für die Festnahme gem § 30 Abs 3 EISbG iVm § 35 VStG vorliegen)*. Gemäß § 30 Abs 3 EISbG sind von Eisenbahnaufsichtsorganen festgenommene Personen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes so bald wie möglich vorzuführen. Im Lichte dieser Bestimmung konnte Ranschowa ex ante die Ankündigung des gemeinsamen Aussteigens und Wartens als Bezugnahme auf eine bevorstehende Festnahme gem § 30 Abs 3 EISbG zum Zweck der Übergabe an Organe der Bundespolizei (nach deren

Eintreffen) verstehen. *Dass letztlich nicht Polizisten, sondern die Magistratsmitarbeiterin Tiplajnik (und früher als erwartet) am Bahnsteig auftaucht, kann daran nichts ändern. (8 Punkte + 2 Zusatzpunkte)*

Fraglich ist die Qualifikation der Festnahmeandrohung. Durch diese wird kein Zwang durch Kasitsch geübt; dies geschieht auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt. Man könnte erwägen, ob hier ein Befehl vorliegt. Ein solcher setzt einen unmittelbaren Befolgungsanspruch in dem Sinne voraus, dass dem Adressaten hinreichend deutlich eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird. Im vorliegenden Zusammenhang besteht aber insofern kein Befolgungsanspruch, als die in Aussicht gestellte Festnahme nicht von einem weiteren Verhalten Ranschovas abhängt, dh er diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr durch eine bestimmte Handlung (= Befolgung) abwenden kann. Damit liegt kein AuvBZ vor. (7 Punkte)

Wohl zu bejahen wäre die Einordnung als schlicht-hoheitliches Handeln iSd Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG. Daran knüpfen sich aber deshalb keine Rechtsfolgen, weil solche Akte gem Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG nur dann bei einem VwG anfechtbar sind, wenn dieses durch das jeweilige Materiengesetz für zuständig erklärt wird. Dies ist aber durch das EisbG nicht geschehen. (3 Zusatzpunkte)

Frage 2: Beurteilen Sie die Gesetzmäßigkeit der verordnungsförmigen Rechtsgrundlage der „selbstüberwachten Heimquarantäne“ sowie die Verfassungsmäßigkeit jener gesetzlichen Bestimmungen, auf die die einschlägige Verordnung von der Behörde gestützt wird! (98 Punkte + 38 Zusatzpunkte)

Gesetzmäßigkeit der Verordnung:

Die selbstüberwachte Heimquarantäne findet ihre Grundlage in der VO des BMSGPK über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten. § 2 Abs 1 der Verordnung verpflichtet österr Staatsbürger im Falle einer Einreise aus einem Nachbarstaat dazu, sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne zu verpflichten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Aus § 1a Abs 1 der VO ist abzuleiten, dass ein maximal vier Tage alter negativer Coronatest die Einreise ohne Quarantäne ermöglicht. (5 Punkte)

Die VO des BMSGPK über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten stützt sich auf § 25 EpidemieG. § 25 EpidemieG ermächtigt zu Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Ausland, die den Eintritt und die Beförderung von Personen (in das Staatsgebiet) betreffen. *Die Verordnung bezieht sich offenbar auf das gesamte Bundesgebiet; es besteht keine Zuständigkeit der BVB oder des LH gem § 43 Abs 4a EpidemieG. Daher ist der BMSGPK als zuständiges oberstes Organ unmittelbar aufgrund des Art 18 Abs 2 B-VG zu deren Erlassung zuständig. (2 Punkte, 7 Zusatzpunkte)*

§ 7 Abs 1a EpidemieG ermächtigt zur Anhaltung Kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen oder zur Beschränkung deren Verkehr mit der Außenwelt, sofern es um eine in einer Verordnung gem § 7 Abs 1 EpidemieG angeführten anzeigepflichtigen Krankheit geht, es nach Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Gemäß der VO BGBl II 2020/15 handelt es sich bei Covid-19 um eine anzeigepflichtige übertragbare Krankheit. (5 Punkte)

§ 25 EpidemieG ist sehr weit formuliert und bestimmt nicht, welche Maßnahmen getroffen werden dürfen. Mit dem „Eintritt von Personen“ ist die Einreise aus dem Ausland explizit erfasst. Dennoch spricht im Lichte des Umstands, dass hier ein Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit vorliegt (näher gleich unten) eine verfassungskonforme Interpretation auch im Lichte des Bestimmtheitsgebots

des Art 18 Abs 1 B-VG dafür, dass § 25 EpidemieG keine gesetzliche Grundlage für derartige Maßnahmen bildet. **(7 Punkte, 3 Zusatzpunkte)**

§ 7 EpidemieG erfasst neben Kranken und Krankheitsverdächtigen auch „ansteckungsverdächtige Personen“. Bei einer Pandemie wie Covid-19, in der mehrere Tage lang Infektionen ohne äußere Anzeichen möglich sind, erscheint daher auch eine Quarantäne ohne solche Symptome grundsätzlich zulässig. **(4 Punkte)**

Aus § 7 Abs 1a EpidemieG ist abzuleiten, dass die darin vorgesehene Absonderung einen behördlichen Willensakt erfordert, weshalb die Bescheidform für geboten erscheint. Hingegen ist eine Selbstverpflichtung durch Unterschreiben eines Formulars gesetzlich nicht vorgesehen. Ein solches Konstrukt wäre auch mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Rechtsquellenystem, das bestimmte Typen von Verwaltungsakten kennt und den Rechtsschutz daran anknüpft, nicht vereinbar. § 7 EpidemieG bildet daher keine Rechtsgrundlage für die „selbstüberwachte Heimquarantäne“. **(8 Punkte)**

Da es nicht darauf ankommt, ob sich die VO gerade auf die in ihr angeführte gesetzliche Grundlage stützt, sondern darauf, ob überhaupt irgendeine Grundlage besteht, ist auch das Covid-19-MaßnahmenG zu prüfen. § 2 Covid-19-MaßnahmenG stellt aber im Ergebnis keine gesetzliche Grundlage für die „selbstüberwachte Heimquarantäne“ dar. Zunächst sieht dieser die Verordnungsform und damit verbunden einen generellen Adressatenkreis vor und ermächtigt nicht zu Anordnungen im Einzelfall. Weiters darf nach dieser Bestimmung bloß das Betreten „bestimmter Orte“ und nicht aller öffentlicher Orte verboten werden. Letzteres wird aber durch das Gebot, in der eigenen Wohnung zu bleiben, normiert. **(6 Punkte + 3 Zusatzpunkte)**

Verfassungsmäßigkeit der Verordnung und der gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich diese stützt:

Verwaltungsbehörden sind bei der Erlassung von Durchführungsverordnungen gem Art 18 Abs 2 B-VG nicht nur an das einfache Gesetz, sondern auch an die verfassungsrechtlichen (daher auch insb grundrechtlichen) Vorgaben gebunden. **(3 Punkte)**

Durch die Heimquarantäne wird es dem Betroffenen bei sonstiger Strafbarkeit verboten, die eigene Wohnung zu verlassen. Dies stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit gem Art 5 MRK und Art 1 PersFrG dar (*geht über eine Beschränkung der Freizügigkeit gem Art 4 StGG hinaus*). **(4 Punkte)**

Gem Art 2 Abs 1 Z 5 PersFrG stellt ein Grund zur Annahme, dass jemand eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei, einen zulässigen Grund für den Freiheitsentzug dar. Das gleiche gilt für Art 5 Abs 1 MRK, der in lit e darauf abstellt, dass jemand eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet. **(2 Punkte, 2 Zusatzpunkte)**

Art 2 Abs 1 PersFrG und Art 5 Abs 1 MRK verlangen aber für Freiheitsentziehungen jedenfalls eine entsprechende Grundlage; das PersFrG meint damit ein Gesetz im formellen Sinn. Wie gezeigt stellen weder § 25 noch § 7 EpidemieG solche Grundlagen dar. **(6 Punkte)**

Darüber hinaus bestimmt Art 1 Abs 3 PersFrG, dass der Entzug der persönlichen Freiheit nur gesetzlich vorgesehen werden darf, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht. Die VO des BMSGPK sieht die Quarantäne als zwingende Rechtsfolge jeder Einreise aus dem Ausland vor. Es wird nicht danach differenziert, ob im jeweiligen Staat eine größere Infektionsgefahr als in Österreich besteht und wo bzw wie lange jemand im Ausland war. Allein der Umstand des Grenzübertritts führt zwingend zu einer 14-tägigen Freiheitsentziehung. Es ist auch kein

Ermessen im Einzelfall vorgesehen, von der Freiheitsentziehung abzusehen. Daher würde auch eine gesetzliche Regelung, die eine solche Heimquarantäne unter den in der VO formulierten Voraussetzungen vorsieht, gegen das Grundrecht auf persönliche Freiheit verstoßen. **(10 Punkte, 2 Zusatzpunkte)**

Aus dem Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG) ist abzuleiten, dass generelle Normen sachlich zu differenzieren haben. Gleiches ist gleich, ungleiches ist ungleich zu behandeln. Dies gilt allgemein für generelle Normen, daher nicht nur für Gesetze, sondern auch für Verordnungen. **(6 Punkte)**

Wie beim PersFrG erwähnt, behandelt die VO des BMSGPK jeden Grenzübertritt unabhängig vom Staat, der Aufenthaltsdauer und sonstigen Umständen, pauschal gleich. Aus gleichheitsrechtlicher Sicht erscheint es aber auch in Verbindung mit der Rechtsfolge eines massiven Grundrechtseingriffs geboten, hier zu differenzieren. **(4 Punkte)**

Der VfGH leitet aus dem Gleichheitssatz auch ein allgemeines Sachlichkeitsgebot ab, wonach Rechtsfolgen generell sachlich zu sein haben, dh in einem „vernünftigen Verhältnis zum Sachverhalt stehen müssen“. In diesem Sinne erscheint es wohl unsachlich, eine Freiheitsentziehung allein an die Überschreitung einer Staatsgrenze (und somit auch an die Ausübung eines Grundrechts: Einreise und Ausreisefreiheit gem Art 2 Abs 2 und Art 3 Abs 2 4. ZPMRK) zu knüpfen. Aus diesem Grund erscheint die an den Grenzübertritt geknüpfte „selbstüberwachte Heimquarantäne“ auch gleichheitswidrig. **(7 Punkte)**

*Problematisch erscheint aus gleichheitsrechtlicher Sicht auch, dass gem § 1a der VO ein 4 Tage alter ausländischer Coronatest zur Abwendung der Quarantäne ausreicht, damit wird ermöglicht, dass sich jemand bis zu 4 Tage ungetestet im Ausland ohne irgendwelche Konsequenzen aufhält. Umgekehrt führt ein ganz kurzer Aufenthalt (ohne Mindestdauer; hier: 8 Stunden) zwingend zur Quarantäne. Für diese Differenzierung erscheint keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich. **(5 Zusatzpunkte)***

*Gemäß Art 2 Abs 2 4. ZPMRK steht es jedermann frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen. Mit dem Erfordernis der „selbstüberwachten Heimquarantäne“ wird an sich die Einreise geregelt. Die Ausreise aus Österreich wird nicht explizit ausgeschlossen; durch die Anordnung der Quarantäne nach Rückkehr kommen die Regelungen aber mittelbar einem Ausreiseverbot gleich. An die Ausübung verfassungsrechtlich garantierter Freizügigkeitsrechte wird ein Entzug eines anderen Grundrechts, der persönlichen Freiheit, als Rechtsfolge geknüpft. Ein solcher Eingriff ist gem Art 2 Abs 3 4. ZPMRK dann zulässig, wenn zwingende Gründe des Schutzes der öffentlichen Gesundheit das erfordern und dabei die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen, weil Slowenien zu diesem Zeitpunkt ein Land mit im Vergleich zu Österreich sogar niedrigerem Infektionsrisiko war. **(7 Zusatzpunkte)***

§ 25 EpidemieG ermächtigt zu Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Ausland, ohne diese näher zu spezifizieren und genauere Voraussetzungen aufzustellen. Dies erscheint im Hinblick auf das aus Art 18 Abs 1 B-VG ableitbare, den Gesetzgeber treffende Bestimmtheitsgebot, verfassungsrechtlich bedenklich. **(6 Punkte)**

§ 7 Abs 1a EpidemieG ermächtigt zur Absonderung von Personen im Hinblick auf anzeigepflichtige Krankheiten. Voraussetzung dafür ist eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Darin liegt ein Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit gem Art 5 MRK und Art 1 PersFrG. Art 5 Abs 1 lit e MRK bzw Art 2 Abs 1 Z 5 PersFrG normieren eine entsprechende Gefahr betreffend die Ausbreitung ansteckender Krankheiten als einen zulässigen Grund für die Freiheitsentziehung. **(4 Punkte)**

Dadurch, dass § 7 Abs 1a EpidemieG auf massive Gesundheitsgefahren abstellt und einen Vorrang gelinderer Mittel vorsieht, ist auch dem Verhältnismäßigkeitsgebot des Art 1 Abs 3 PersFrG Rechnung getragen. **(3 Punkte)**

Durch die Kontrolle durch das Bezirksgericht besteht auch der in Art 6 Abs 1 PersFrG vorgesehene Rechtsschutz durch ein Gericht. Durch den Verweis des § 7 Abs 1 a EpidemieG auf § 17 Abs 5 TuberkuloseG ist auch die in Art 6 Abs 1 PersFrG vorgesehene einwöchige Entscheidungsfrist einfachgesetzlich angeordnet. **(6 Punkte)**

Frage 3: Dürfen die Polizisten Ranschowa an der Einreise nach Österreich hindern? Auf welche Weise könnte Ranschowa gegen eine solche Hinderung an der Einreise rechtlich vorgehen? (48 Punkte + 22 Zusatzpunkte)

Die Hinderung an der Einreise erfolgt durch Heschborn und Kainhammer, welche Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei sind und daher Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes iSd § 6 Abs 2 Z 1 SPG darstellen. Deren Mitwirkung an der Vollziehung des EpidemieG ist in § 28a Abs 1 EpidemieG vorgesehen. Sie haben die zuständigen Behörden nach der leg cit bei der Ausübung bestimmter Aufgaben erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen. Der hier relevante § 25 EpidemieG ist in diesem Zusammenhang aber nicht genannt. Das EpidemieG enthält daher keine gesetzliche Grundlage für einen solchen Akt. **(6 Punkte)**

Eine Hinderung an der Einreise in das Staatsgebiet ist in § 41 FPG unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Diese Bestimmung ist aber nur auf Fremde anwendbar (vgl auch § 2 Abs 2 FPG). Ranschowa ist österr Staatsbürger und kein Fremder iSd § 2 Abs 4 Z 1 FPG. Daher ist er nicht erfasst und darf nicht an der Einreise gehindert werden. **(7 Punkte)**

Gem Art 3 Abs 2 4 ZPMRK darf niemandem das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist. Die Bestimmung enthält keinen Gesetzesvorbehalt. Eine Hinderung des Österreicher Ranschowa an der Einreise würde daher Art 3 Abs 2 4. ZPMRK verletzen. **(6 Punkte)**

Art 4 StGG garantiert die Freizügigkeit der Person innerhalb des österr Staatsgebiets. Auf die Einreise aus dem Ausland ist dieses Grundrecht nach seinem Wortlaut nicht anwendbar. Es könnte allerdings erwogen werden, den Umstand für relevant zu erachten, dass die Hinderung der Einreise aus dem Ausland das Betreten des Bundesgebiets unmöglich macht und damit letztlich auch die Freizügigkeit gem Art 4 StGG dadurch nicht in Anspruch genommen werden kann. (8 Zusatzpunkte)

Rechtsschutz:

Die Hinderung an der Einreise soll offenbar formfrei durch Zwangsausübung erfolgen und stellt daher einen AuvBZ dar. Als Rechtsmittel gegen AuVBZ ist gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG die Maßnahmenbeschwerde an das zuständige VwG vorgesehen. **(5 Punkte)**

Gem Art 131 Abs 1 B-VG sind die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig, sofern es sich nicht iSd Art 131 Abs 2 B-VG um Angelegenheiten handelt, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden (unmittelbare Bundesverwaltung). **(4 Punkte)**

2 Lösungsalternativen:

1. Die Hinderung an der Einreise soll offenbar aus epidemierechtlichen Gründen erfolgen. Das Epidemierecht stellt kompetenzrechtlich eine Angelegenheit des Gesundheitswesens gem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG dar. Dieser Kompetenztatbestand ist nicht in Art 102 Abs 2 B-VG genannt. Daher sind diese

Angelegenheiten in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen, weshalb die LVwG zuständig sind. **(7 Punkte)**

2. Wie gezeigt besteht keine gesetzliche Grundlage für die konkrete Hinderung an der Einreise. Dies macht es unmöglich, die Abgrenzung an den Materiengesetzen und somit mittelbar an der Kompetenzverteilung zu orientieren. Stattdessen könnte man auf die handelnden Organe abstellen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes darstellen und in Ermangelung einer materiengesetzlichen Zuordnung eine Vollziehung des SPG annehmen. Davon ausgehend liegt Sicherheitsverwaltung vor, womit für die Maßnahmenbeschwerde gem § 88 Abs 1 SPG ebenfalls die LVwG zuständig sind. **(7 Alternativpunkte oder Zusatzpunkte)**

Gem § 3 Abs 1 Z 2 erster Satz VwGVG richtet sich die örtliche Zuständigkeit bei der Maßnahmenbeschwerde nach jenem Ort, an dem der AuvBZ begonnen wurde. Im vorliegenden Fall wurde dieser Akt allerdings in Slowenien (Jesenice), daher außerhalb des österr Bundesgebiets iSd Art 3 B-VG **(2 Zusatzpunkte)** gesetzt. Es handelt sich um die Tätigkeit österr Organe im Ausland iSd Art 9 Abs 2 B-VG **(3 Zusatzpunkte)**. **(5 Punkte)**

Für diesen Fall stellt § 3 Abs 1 Z 2 VwGVG auf jenen Ort ab, wo das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat. Die Problematik dieser Regelung liegt darin, dass in Fällen wie dem vorliegenden, wo der Akt zur Gänze im Ausland gesetzt wird, für den Rechtsunterworfenen nicht erkennbar ist, wo das Organ zuvor die Grenze überschritten hat. Insoweit ist die örtliche Zuständigkeit unklar geregelt und entspricht nicht den aus Art 18 Abs 1 iVm Art 83 Abs 2 B-VG ableitbaren Erfordernissen an eine präzise Festlegung. Geht man davon aus, dass die beiden Organe zuvor über denselben Grenzübergang, über den der Zug die Grenze überquert, das österr Staatsgebiet verlassen haben, ist von einer Zuständigkeit des LVwG Kärnten auszugehen. **(8 Punkte, 2 Zusatzpunkte)**

Frage 4: Um welchen Rechtsakt handelt es sich bei der „Quarantäneanordnung“? Prüfen Sie deren Rechtmäßigkeit einschließlich der Vorgangsweise Tiplajniks! Wer ist die zuständige Behörde? (116 Punkte + 39 Zusatzpunkte)

Qualifikation des Schriftstücks:

Das von Tiplajnik an Ranschowa übergebene Schriftstück enthält eine konkrete an ihn als individuell bezeichneten, außerhalb der Verwaltung stehenden, Adressaten gerichtete Verpflichtung. Schon aus der Bezugnahme auf § 7 Epidemiegesetz geht hervor, dass die Behörde hoheitlich handeln will. Das Schriftstück ist daher als Bescheid zu qualifizieren. **(10 Punkte)**

Entgegen § 58 Abs 1 AVG ist das Schriftstück weder als Bescheid bezeichnet, noch ist es in Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung gegliedert. Dies ändert aber aufgrund des klar erkennbaren normativen Inhalts nichts an der Bescheidqualifikation. **(6 Punkte, 2 Zusatzpunkte)**

Die Unterschrift der Frau Magistratsdirektor Flusshafner wurde offenkundig bereits zuvor in der Behörde geleistet, obgleich zu diesem Zeitpunkt der Adressat, und damit ein essentieller Inhalt des Bescheides, noch nicht feststand. Daher konnte eine auf Erlass des Aktes gerichtete Willensbildung durch Flusshafner nicht erfolgen. Dies würde an sich zur absoluten Nichtigkeit führen. Nach dem SV ist aber auch Tiplajnik approbationsbefugt. Da sie ebenfalls unterfertigt, bleibt die Nichtigkeit der Unterschrift Flusshafners folgenlos. **(8 Punkte, 5 Zusatzpunkte)**

Gem § 60 AVG sind in der Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Der vorliegende Bescheid verweist dagegen bloß auf die

Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, ohne diese offenzulegen. Sowohl die Beweiswürdigung als auch rechtliche Erwägungen fehlen vollkommen. Dies stellt einen schweren Verfahrensmangel dar. **(9 Punkte)**

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass Tiplajnik den Bescheid offenbar nur aufgrund des Anrufs von Kasitsch und der Beobachtung des Aussteigens von Ranschowa erlassen hat. Damit hat sie im Ergebnis kein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt. **(4 Punkte)**

Zu erwägen wäre die Qualifikation als Mandatsbescheid gem § 57 AVG. Dieser darf gem § 57 Abs 1 AVG ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden. Zulässig ist er gem der *leg cit ua* dann, wenn es sich um unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr im Verzug handelt. Für das Vorliegen von Gefahr im Verzug spricht die Situation in der Coronakrise und der Umstand, dass der Verordnungsgeber offensichtlich Einreisen aus dem Ausland als gefährlich ansieht. Dagegen lässt sich aber einwenden, dass sich im Einzelfall diese Gefahr hier keinesfalls realisiert hat, wobei aber fraglich erscheint, inwieweit die Behörde in einem derartigen Schnellverfahren zu einer solchen Überprüfung verpflichtet ist. Nach der *Jud des VwGH* muss aber bei Mandatsbescheiden aus deren Bezeichnung, dem Spruch oder der Begründung deutlich hervorgehen, dass sich die Behörde dieser Form bedient hat. Da dies hier nicht geschehen ist, liegt im Ergebnis keinesfalls ein Mandatsbescheid vor. **(10 Punkte)**

An sich wäre gegen den vorliegenden Bescheid gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG Beschwerde an das zuständige LVwG Kärnten zulässig. Dies wird aber durch die *lex specialis* des § 7 Abs 1a EpidemieG ausgeschlossen, der eine Überprüfung durch das zuständige Bezirksgericht vorsieht. *Verfassungsrechtlich kann sich diese Regelung auf Art 94 Abs 2 B-VG stützen.* Insoweit erscheint es zumindestens vertretbar, von der Unzulässigkeit eines ordentlichen RM zu sprechen. § 61 Abs 1 AVG verlangt aber generell die Nennung des RM sowie die Frist und die Behörde zur Einbringung. Eine Beschränkung auf „ordentliche Rechtsmittel“ ist nicht vorgesehen. Im vorliegenden Bescheid wäre daher in der Rechtsmittelbelehrung auf die Antragstellung beim Bezirksgericht hinzuweisen gewesen. **(8 Punkte, 4 Zusatzpunkte)**

Da wie oben gezeigt kein Mandatsbescheid iSd § 57 AVG vorliegt, kommt auch die Vorstellung gem § 57 Abs 2 AVG als remonstratives Rechtsmittel an die bescheiderlassende Behörde nicht in Betracht. **(4 Zusatzpunkte)**

Gem § 13 Abs 1 VwGVG kommt nur Beschwerden gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG ex lege aufschiebende Wirkung zu. Da im vorliegenden Fall kein Verwaltungsgericht, sondern nach § 7 EpidemieG das zuständige Bezirksgericht über die Zulässigkeit und Aufhebung der gegenständlichen Freiheitsbeschränkung entscheidet, liegt keine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 B-VG vor. Da eine aufschiebende Wirkung im Zusammenhang mit Rechtsmittel an ordentliche Gerichte gem § 7 EpidemieG nicht gesetzlich normiert ist, erscheint die Aussage betreffend die sofortige Vollstreckbarkeit in der Rechtsmittelbelehrung zutreffend. **(6 Punkte, 4 Zusatzpunkte)**

Vorgehen Tiplajniks:

Tiplajnik zweifelt selbst an der Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens. Allerdings hat ihre Vorgesetzte Flusshafner auf diese Vorgangsweise bestanden, worin die Erteilung einer Weisung iSd Art 20 Abs 1 B-VG zu erblicken ist. Diese ist von Tiplajnik zu beachten, sofern die Weisung keinen strafgesetzwidrigen Inhalt hat und nicht von einem unzuständigen Organ erteilt wird. **(6 Punkte)**

Ein strafgesetzwidriger Inhalt ist dem Sachverhalt nach nicht ersichtlich. Flusshafner ist nach dem Sachverhalt Behördenleiterin und auch Dienstvorgesetzte Tiplajniks (vgl § 81 Abs 2 Villacher Stadtrecht). Der Magistrat der Stadt Villach ist als Hilfsapparat des Bürgermeisters der Stadt Villach

(vgl § 81 Abs 1 Villacher Stadtrecht) in dessen Namen für die Vollziehung des Epidemiegesetzes zuständig (siehe unten). Flusshafner ist daher abstrakt zuständiges Organ. Daher war Tiplajnik verpflichtet, ihre Weisung zu befolgen und so vorzugehen. **(7 Punkte)**

*Flusshafner ihrerseits beruft sich auf einen „Erlass“ des zuständigen Ministers. Darin ist wohl eine generelle Weisung zu erblicken, die der BMSGPK als für die Vollziehung des EpidemieG zuständiges Organ an seine Unterbehörden richtet. Ob sich Flusshafner diesfalls tatsächlich unmittelbar auf diesen „Erlass“ berufen kann, ist allerdings fraglich, weil Weisungen in der mittelbaren Bundesverwaltung gem Art 103 Abs 3 B-VG an den LH zu richten sind, der als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung als alleiniger Adressat angesehen wird. Dies bedeutet, dass wohl eine weitere Weisung des LH an den Bürgermeister der Stadt Villach bzw an Flusshafner dafür nötig wäre. **(10 Zusatzpunkte)***

*Bejaht man dagegen das Vorliegen von Außenwirkung, weil auch der jeweilige Bescheidadressat betroffen ist, liegt eine nicht gehörig kundgemachte Verordnung vor. In der Lehre wird vertreten, dass nachgeordnete Verwaltungsorgane auch diese als Weisung zu betrachten haben (Gehorsamsthese). **(3 Zusatzpunkte)***

Gemäß § 1 ZustG ist dieses auf von Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnde Dokumente anwendbar. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Grundsätzlich wäre nach der Konzeption des ZustG eine Zustellung an die Abgabestelle des Empfängers gem § 13 ZustG durchzuführen, was hier nicht geschehen ist. Als lex specialis dazu sieht § 24a ZustG eine Zustellung am Ort des Antreffens vor, wonach dem Empfänger an jedem Ort zugestellt werden darf, an dem er angetroffen wird, sofern er zur Annahme bereit ist (Z 1). Ranschowa wurde am Hauptbahnhof Villach nach dem Aussteigen aus dem D 210 angetroffen. Er hat laut Sachverhalt das Schriftstück offenbar übernommen, da es ihm in die Hand gedrückt wird und er es liest. Die Zustellung war daher rechtmäßig. **(10 Punkte)**

Inhaltliche Rechtmäßigkeit:

Gem § 7 Abs 1a EpidemieG können zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Ranschowa ist laut SV keinesfalls krank oder krankheitsverdächtig. Bei einer Pandemie wie Covid-19, in der mehrere Tage lang Infektionen ohne äußere Anzeichen möglich sind, erscheint daher ein Ansteckungsverdacht trotz Fehlens von Symptomen grundsätzlich denkbar. Dies ist insb bei einem längeren Aufenthalt in einem Risikogebiet und entsprechenden Kontakten anzunehmen. **(5 Punkte)**

Ranschowa hat sich aber gerade in einem Staat mit geringerem Infektionsrisiko als Österreich aufgehalten, war dort nur kurze Zeit und hatte auch keine Kontakte. Daher kann keinesfalls ein Ansteckungsverdacht vorliegen. Daher ist die weiters erforderliche erhebliche Gesundheitsgefahr (die im Ergebnis ebenfalls vorliegt) gar nicht zu prüfen. Im Übrigen hätte ein Coronatest ein gelinderes Mittel iSd § 7 Abs 1a EpidemieG dargestellt. Der Bescheid ist daher inhaltlich rechtswidrig. **(5 Punkte)**

Insgesamt betrachtet erscheint der vorliegende Bescheid aufgrund der fehlenden Begründung, der Nichtdurchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und der inhaltlichen Rechtswidrigkeit so qualifiziert rechtswidrig, dass von Willkür iSd Jud des VfGH zum Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG) gesprochen werden kann. Dieses Grundrecht wird daher im vorliegenden Fall durch die Vollziehung verletzt. **(7 Punkte)**

§ 7 Abs 1 a EpidemieG nennt nicht den Zeitraum der Anhaltung. Man wird davon ausgehen müssen, dass diese solange festzusetzen ist, als eine Übertragungs- bzw Ansteckungsgefahr besteht. Hierbei kann es aber nicht darauf ankommen, ob der Fristenlauf an einem Werktag, ob der Bescheid an einem Werktag oder am Wochenende zugestellt wird, weil dies aus epidemiologischer Sicht irrelevant ist. Bei Ranschowa verlängert sich dadurch die Quarantäne um einen Tag. Dies erscheint gesetzwidrig. (5 Zusatzpunkte)

Zuständige Behörde:

Gem § 7 Abs 1a vorletzter Satz EpidemieG ist jede Anhaltung dem Bezirksgericht von der BVB anzuzeigen, die sie verfügt hat. Daraus ist eine Zuständigkeit der BVB abzuleiten. Eine solche lässt sich auch mit der subsidiären Zuständigkeitsnorm des § 2 AVG begründen, der die BVB generell in Angelegenheiten der Bundesverwaltung (und daher auch in solchen der vorliegenden mittelbaren Bundesverwaltung) in Ermangelung einer Regelung für zuständig erklärt. **(6 Punkte)**

Villach stellt gem § 1 Abs 1 Villacher Stadtrecht eine Stadt mit eigenem Statut iSd Art 116 Abs 3 B-VG dar. In diesen ist der Bürgermeister iSd Art 117 Abs 1 lit c B-VG gleichzeitig BVB und daher zuständig (vgl auch § 75 Villacher Stadtrecht). Die Geschäfte der Städte mit eigenem Statut werden gem Art 117 Abs 7 B-VG durch den Magistrat besorgt (§ 80 Abs 1 Villacher Stadtrecht), der einen Hilfsapparat des Bürgermeisters darstellt. Bei Flusshafner handelt es sich um eine rechtskundige Verwaltungsbedienstete, die gem Art 117 Abs 7 zweiter Satz B-VG iVm § 81 Abs 4 Villacher Stadtrecht zum Leiter des inneren Dienstes als Magistratsdirektor bestellt wurde. **(9 Punkte, 2 Zusatzpunkte)**

Frage 5: Welche Art der Bestrafung meint Flusshafner? Liegen die Voraussetzungen dafür vor? (12 Punkte + 9 Zusatzpunkte)

Flusshafner meint eine Strafverfügung iSd § 47 VStG. Voraussetzung dafür ist, dass unter anderem von einer Verwaltungsbehörde aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihr abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt wird. Diesfalls kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe von bis zu 600 € festsetzen. **(3 Punkte)**

Dadurch, dass Ranschowa die Wohnung verlässt (bzw nicht in dieser bleibt) verletzt er ein aufgrund des § 7 EpidemieG erlassenes Gebot (bzw Verbot) und ist daher gem § 40 lit b EpidemieG mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 € zu bestrafen. **(4 Punkte)**

Wenn in § 47 VStG von der eigenen dienstlichen Wahrnehmung einer Behörde die Rede ist, kann dies nur so verstanden werden, dass ein dieser Behörde zuzurechnendes Organ eine solche Wahrnehmung hat. Tiplajnik ist Bedienstete des Magistrats und als solche auch ein Organ des Bürgermeisters der Stadt Villach (vgl §§ 75 Abs 1 iVm 80 Abs 1 Villacher Stadtrecht). Garner ist dieser Behörde funktionell ebenfalls zuzurechnen. Beide beobachteten Ranschowa außerhalb der Wohnung und nehmen daher die Verwirklichung des Tatbestandes des § 40 lit b EpidemieG wahr. In der Reaktion Ranschowas in Form der Bezugnahme auf seinen Kirchenbesuch kann auch (alternativ) ein Geständnis gegenüber Tiplajnik und Garner erblickt werden. Darauf kann die Erlassung einer Strafverfügung gestützt werden. **(5 Punkte, 3 Zusatzpunkte)**

Wenn Ranschowa seinen Kirchenbesuch einwendet, könnte darin eine Berufung auf die Religionsfreiheit gem Art 9 MRK erblickt werden. Fraglich erscheint, ob aus dem Grundrecht unmittelbar ein Rechtfertigungsgrund abgeleitet werden kann. Dies ist wohl bei Fehlen einer expliziten gesetzlichen Regelung zu verneinen. Selbst bei gegenteiliger Sicht würde die durch Art 9 Abs 2 MRK gebotene Interessensabwägung wohl gegen Ranschowa ausgehen, da durch einen Kirchenbesuch im Fall einer tatsächlichen Infektion die Gesundheit vieler Menschen gefährdet würde. Dies ist insofern abstrakt zu

betrachten, ändert aber nichts an der oben erörterten Verfassungswidrigkeit der „selbstüberwachten Heimquarantäne“ in der in der Verordnung des BMSGPK vorgesehenen Form. (6 Zusatzpunkte)

Frage 6: Verfassen Sie für Ranschowa das entsprechende Rechtsmittel! 36 Punkte + 5 Zusatzpunkte)

An die
LPD Kärnten
Buchengasse 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee **(4 Punkte)**

1. 7. 2020 **(2 Punkte)**

Beschwerdeführer: Ralph Ranschowa
Klagenfurter Straße 27
9500 Villach **(1 Punkt)**

Belangte Behörde: LPD Kärnten
Buchengasse 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee **(1 Punkt)**

Beschwerde (gem Art 130 Abs 1 Z 1 und Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG) (1 Punkt)

1. Beschwerdegegenstand

Gegen den Bescheid der LPD Kärnten vom 23. 6. 2020, zugestellt am 26. 6. 2020, betreffend die Erklärung, dass die Gründung des Vereins „Zukunft Souveränes Kärnten“ nicht gestattet ist, erhebe ich gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG binnen offener Frist nachstehende **(3 Punkte)**

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht Kärnten.

2. Sachverhalt

siehe Angabe. **(1 Punkt)**

3. Zulässigkeit der Beschwerde

Als Adressat des gegenständlichen Bescheides bin ich beschwerdelegitimiert. Gem § 9 Abs 2 VereinsG entscheidet über Beschwerden nach dem VereinsG das LVwG. Gem § 9 Abs 3 VereinsG richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Vereinssitz. Das ist Villach, daher ist das LVwG Kärnten zuständig. **(6 Punkte)**

4. Beschwerdegründe

Die Behörde begründet ihren Bescheid damit, dass eine strafgesetzwidrige „Vorbereitung eines Hochverrats“ vorliegt und der Verein daher gesetzwidrig wäre. § 244 StGB versteht darunter die Verabredung der gemeinsamen Begehung eines Hochverrats. Gemäß § 242 Abs 1 StGB begeht einen Hochverrat, wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer zu ändern oder ein zur Republik Österreich gehörendes Gebiet abzutrennen. Der Verein „Zukunft Souveränes Kärnten (ZSK)“ setzt sich für die Unabhängigkeit Kärntens als eigener Staat ein. Damit wird tatsächlich der Zweck verfolgt, ein zur Republik Österreich gehörendes Gebiet von dieser abzutrennen. Wie sich aber aus den Statuten unseres Vereins ergibt, soll dieses Ziel selbstverständlich mit demokratischen Mitteln und keinesfalls mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt erreicht werden. Daher können die Aktivitäten des Vereins nicht den Straftatbestand der Vorbereitung eines Hochverrats gem § 244 StGB erfüllen. **(11 Punkte)**

Die von uns intendierten Bestrebungen nach einem unabhängigen Kärnten stellen im Übrigen eine Ausübung der durch Art 11 MRK geschützte Vereinigungsfreiheit dar. Da diese wie erwähnt mit demokratischen Mitteln erfolgen sollen, ist auch keinerlei Notwendigkeit des Verbots des Vereins in einer demokratischen Gesellschaft iSd Art 11 Abs 2 MRK erkennbar. Selbst bei gegenteiliger Sicht fehlt es aber jedenfalls an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage, die unser konkretes Vorhaben verbietet. Im Übrigen wäre gem Art 11 Abs 2 MRK eine Interessensabwägung durchzuführen. **(2 Punkte, 5 Zusatzpunkte)**

5. Anträge

Ich stelle daher die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht Kärnten möge

1. gem § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen; **(1 Punkt)**
2. den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben. **(2 Punkte)**

(Unterschrift)

Ralph Ranschowa **(1 Punkt)**

Gesamtpunkte: 400 (+ 144 Zusatzpunkte)